

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2011

Nr. 2011/2071

Riedholz: Änderung Erschliessungsplan mit Strassen und Baulinien „GB Nrn. 226 und 471“ sowie Teil-GWP und Teil-GEP „Lindenstrasse“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Riedholz unterbreitet dem Regierungsrat die folgenden Unterlagen zur Genehmigung:

- Änderung Erschliessungsplan (EP) mit Strassen und Baulinien „GB Nrn. 226 und 471“, Situation 1:1'000
- Teil-Generelles Wasserversorgungsprojekt (Teil-GWP) „Lindenstrasse“, Situation 1:2'000
- Teil-Genereller Entwässerungsplan (Teil-GEP) „Lindenstrasse“, Situation 1:2'000.

2. Erwägungen

2.1 Änderung Erschliessungsplan mit Strassen und Baulinien „GB Nrn. 226 und 471“

Im rechtsgültigen Erschliessungsplan der Einwohnergemeinde Riedholz ist die Lindenstrasse derzeit als Stichstrasse festgesetzt (RRB Nr. 1295 vom 27. Juni 2000). Um die an deren Ende liegende Parzelle GB Nr. 226 optimal zu erschliessen, soll die Lindenstrasse bis zur Sonnenrainstrasse weitergeführt werden. Dadurch wird die Lindenstrasse zu einer Ringstrasse ausgebaut. Die Baulinien werden auf vier Meter festgelegt. Zugleich wird die öffentliche Erschliessungsstrasse in der Kurve mit einer Privaterschliessung für das Grundstück GB Nr. 471 ergänzt. Mit der Änderung des Erschliessungsplans „GB Nrn. 226 und 471“ werden dazu die planerischen Voraussetzungen geschaffen.

2.2 Teil-GWP und Teil-GEP „Lindenstrasse“

Nach Artikel 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) und Artikel 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) sind von den Einwohnergemeinden Nutzungsplanungen über die Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) zu erstellen. Als kommunale Erschliessungspläne im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) sind der GWP und der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

Im GEP Riedholz (genehmigt mit RRB Nr. 2007/523 vom 3. April 2007) konnte infolge der damals noch nicht festgelegten Erschliessung der Parzelle GB Nr. 226 nur der südliche Anschlusspunkt an das bestehende Kanalisationsnetz von Riedholz bestimmt werden. Mit dem vorliegenden

Teil-GEP (umfasst die erwähnte Parzelle) wird die noch erforderliche Kanalisationsleitung festgelegt.

Der Teil-GWP und der Teil-GEP „Lindenstrasse“ sind vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Sie sind zweckmässig und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton.

2.3 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. November 2010 bis zum 20. Dezember 2010. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat beschloss die Änderung des Erschliessungsplans mit Strassen und Baulinien „GB Nrn. 226 und 471“ sowie den Teil-GWP und Teil-GEP „Lindenstrasse“ am 25. Oktober 2010.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Erschliessungsplans mit Strassen und Baulinien „GB Nrn. 226 und 471“ sowie der Teil-GWP und Teil-GEP „Lindenstrasse“ der Einwohnergemeinde Riedholz werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Für die Genehmigung der Bauprojekte für die Strasse, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, gemäss den hiermit genehmigten Nutzungsplänen, ist die örtliche Baubehörde zuständig.
- 3.4 Der GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.5 Für Anlagen, deren Spezifikation zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich ist oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfährt, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Riedholz wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Oktober 2011 zwei gen. Pläne Änderung des Erschliessungsplans mit Strassen und Baulinien „GB Nrn. 226 und 471“ nachzuliefern. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Einwohnergemeinde zu versehen.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Riedholz hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 für die Änderung des Erschliessungsplans mit Strassen und Baulinien „GB Nrn. 226 und 471“, Fr. 300.00 für den Teil-GWP und Fr. 400.00 für den Teil-GEP sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'923.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Riedholz, Wallierhofstrasse 5,
4533 Riedholz**

Genehmigungsgebühr Änderung EP:	Fr. 1'200.00	(KA 431000/A 80553)
Genehmigungsgebühr Teil-GWP:	Fr. 300.00	(KA 431001/A 80058 TP 332)
Genehmigungsgebühr Teil-GEP:	Fr. 400.00	(KA 431001/A 80059 TP 334)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
Total	Fr. 1'923.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung, (SC/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan Änderung EP (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Sch: 332.015 / Gz: 334.016), mit je 1 genehmigten Plan Teil-GWP bzw. Teil-GEP (später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Finanzen

Amt für Gemeinden

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 genehmigten Plan Teil-GWP (später)

Einwohnergemeinde Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz, mit je 1 genehmigten Plan Änderung EP, Teil-GWP bzw. Teil-GEP (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz

Werkkommission Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz

BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit je 1 genehmigten Plan Änderung EP, Teil-GWP bzw. Teil-GEP (später)

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Riedholz: Genehmigung Änderung Erschliessungsplan mit Strassen und Baulinien „GB Nrn. 226 und 471“ sowie Teil-GWP und Teil-GEP „Lindenstrasse“)

(

(